

**Per E-Mail:**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Vorsteherin Frau Karin Keller-Sutter

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 17. Juli 2025

**Stellungnahme zu Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Ergänzung der Bestimmungen zum GloBE Information Report (GIR)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. April 2025 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Gelegenheit, zur ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

**Zusammenfassung:**

EXPERTsuisse unterstützt die Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung im Grundsatz, fordert jedoch punktuelle Anpassungen und Präzisierungen.

Unsere Kernanliegen können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Streichung des Verweises auf die anwendbare Version des Kommentars in der Fussnote.
2. Keine separate Verpflichtung zur Registration der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit für den GloBE Information Return («**GIR**») bei der ESTV.
3. Einheitliche und konsistente Strafbestimmungen für den GIR und die Steuererklärung für die schweizerische Ergänzungssteuer («**QDMTT**»).

EXPERTsuisse ist der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand. Unsere Mitglieder unterstützen Schweizer und internationale Konzerne intensiv bei der Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung und stehen deshalb in engem Austausch mit den betroffenen Konzernen.

Wir unterstützen grundsätzlich die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der Mindestbesteuerungsverordnung, fordern jedoch einige punktuelle, nachfolgend erläuterte Anpassungen und Präzisierungen. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von Global Anti-Base Erosion (GloBE)-Informationen vom 8. April 2025 erläutert, erachten wir den Austausch des GIR mit dem Ausland als zentral. Ohne einen solchen Austausch wären die Schweizer Konzerne mit einem erheblichen administrativen Aufwand und Kosten konfrontiert. Wir erachten es als zentral, dass gemäss Zeitplan des Bundesrats die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um den Austausch des GIR für die Steuerperiode 2024 zu ermöglichen.

## **Art. 2            Anwendbares Recht**

In der neuen Fussnote 4 (korrekterweise: aktualisierte Fussnote 3) der angepassten Verordnung wird auf die konsolidierte Version des Kommentars zu den GloBE-Mustervorschriften vom April 2024 verwiesen. Zwischenzeitlich hat die OECD bereits eine neue Version des Kommentars publiziert, und zwar im Mai 2025. Der Verweis auf eine konkrete Version des Kommentars in der Fussnote könnte bei einer wörtlichen Auslegung von Artikel 2 Absatz 3 dazu führen, dass nur diese konkrete Version des Kommentars zur Anwendung gelangt. Gemäss unserem Verständnis sollen die GloBE-Mustervorschriften dynamisch jeweils gemäss aktueller Version des Kommentars (und weiterer OECD-Dokumente) – sofern der Kommentar und die weiteren OECD-Dokumente keine Bestimmungen enthalten, welche vom materiellen Gehalt der OECD-Mustervorschriften abweichen (denn hier kann keine dynamische Übernahme greifen) – ausgelegt werden und nicht aufgrund einer konkreten Version. Wir regen an, dass die Fussnote wie folgt vereinfacht wird:

*Der Kommentar kann kostenlos eingesehen werden unter: [www.oecd.org](http://www.oecd.org) > Topics > Global Minimum Tax > Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)*

In Artikel 2 Absatz 2 werden die Buchstaben a und c–e von Artikel 4.3.2 für die schweizerische Ergänzungssteuer nicht mehr ausgeschlossen, was wir begrüssen. Diese Regelung (wie grds. alle Verordnungsanpassungen) soll gemäss Verordnung per 1. Januar 2026 in Kraft treten. Der erläuternde Bericht (S. 7) sagt jedoch, dass sich dadurch materiell keine Auswirkungen ergeben (mit Verweis auf die administrativen Leitlinien Februar und Juli 2023 resp. dem konsolidierten Kommentar vom April 2024). Es wird offenbar davon ausgegangen, dass die Buchstaben a und c–e von Artikel 4.3.2 bereits vor 2026 nicht ausgeschlossen werden. Aus rechtlicher Sicht erachten wir diesen Hinweis bloss im erläuternden Bericht als ungenügend. Es sollte formell in der Verordnung präzisiert werden, dass diese Anpassung von Artikel 2 Absatz 2 rückwirkend per 1. Januar 2024 anzuwenden ist.

## **Art. 9 Abs. 3**

Im erläuternden Bericht zu Artikel 9 Absatz 3 wird berechtigterweise der Hinweis gemacht, dass nicht zwingend eine formelle Jahresrechnung eingereicht werden muss. Ein blosses «Reporting Package» genügt. Entsprechend wurde auch der Wortlaut von Absatz 3 angepasst.

Der erläuternde Bericht sollte zwecks Klarstellung jedoch darauf hinweisen, dass für Absatz 2 weiterhin eine formelle Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER notwendig ist und ein Reporting Package nicht genügt. Eine Diskussion zwischen der ESTV, SSK und EXPERTsuisse hat ergeben, dass die gesetzlich geforderte Prüfung durch eine externe Revisionsstelle nur möglich ist, wenn die Geschäftseinheit eine umfassende formelle Jahresrechnung (inkl. Anhang) erstellt.

## **Art. 19            Pflichten der ergänzungssteuerpflichtigen Geschäftseinheit**

Wir verstehen Artikel 19 so, dass sich die ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit zweimal registrieren muss, und zwar einmal bei der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung (via Plattform OMTax) und einmal bei der ESTV (via Plattform ePortal). Gleichzeitig wird im erläuternden Bericht zu Artikel 18a (Seite 11 – 12) darauf hingewiesen, dass zukünftig nur noch ein zentrales Verzeichnis geführt werden soll, aus dem alle in der Schweiz steuerpflichtigen Geschäftseinheiten ersichtlich sind.

Zwecks administrativer Entlastung der betroffenen Konzerne würden wir es begrüssen, wenn es nicht eine doppelte Registrationspflicht gäbe, einmal für die QDMTT-Steuererklärung und einmal für den GIR. Die rechtliche Grundlage in Artikel 19 sollte so angepasst werden, dass mit der Registration bei der kantonalen

Steuerverwaltung auch die Registrationspflicht für den GIR erfüllt ist. Ausgehend vom zentralen Verzeichnis hat die ESTV bereits die notwendigen Informationen.

#### **Art. 28d (neu)            Pflicht zur Einreichung der GIR**

Das Konzept der OECD sieht vor, dass im Grundsatz der GIR im Land der obersten Muttergesellschaft des Konzerns eingereicht wird. Jedoch kann der Konzern auch eine «Designated Filing Entity» bestimmen (Artikel 8.1.2 MR). Da im erläuternden Bericht des Bundesrats nichts Gegenteiliges steht, gehen wir davon, dass auf Basis von Artikel 28d ein internationaler Konzern mit Hauptsitz in einem anderen Land als der Schweiz auf Basis dieses Konzepts in der Schweiz den GIR für den Konzern einreichen kann (bspw. US-Konzern mit Tochtergesellschaft in der Schweiz).

Wir erachten den Absatz 3 als nicht notwendig. Absatz 1 beinhaltet den Grundsatz, dass jede ergänzungssteuerpflichtige Geschäftseinheit in der Schweiz den GIR einreichen muss und Absatz 2 beinhaltet die Ausnahmen. Die Streichung von Absatz 3 verkürzt den Artikel und führt zu einer leichteren Lesbarkeit. Die in Absatz 3 aufgeführten Präzisierungen können wie folgt in Absatz 2 lit. b eingebaut werden:

<p><i>b.            eine Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe den GIR entsprechend den Vorgaben gemäss Artikeln 8.1.1 oder 8.1.2 der GloBE-Mustervorschriften in einem anderen Steuerhoheitsgebiet einreicht, das ein Partnerstaat ist und mit dem der Austausch systemisch erfolgreich ist.</i></p>
---

Der Begriff «systemisches Scheitern» ist im Bundesgesetz vom 16. Juni 2017 über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBAG) wie folgt definiert: «Zustand, der eintritt, wenn der Partnerstaat der Pflicht zum automatischen Austausch der länderbezogenen Berichte aus Gründen, die sich nicht durch das anwendbare Abkommen rechtfertigen lassen, anhaltend nicht nachkommt.» Unseres Erachtens wäre es hilfreich, eine analoge Definition zumindest im erläuternden Bericht zu ergänzen, um Klarheit zu schaffen, was damit gemeint ist.

#### **Art. 28f (neu)            Verwaltungssanktion bei Säumnis**

In Artikel 28f werden die Verwaltungssanktionen bei einer verspäteten Einreichung des GIR gesetzlich normiert. Die Strafbestimmung weicht damit wesentlich von den Strafbestimmungen bei einer verspäteten Einreichung der QDMTT-Steuererklärung gemäss Artikel 29 ab. Während bei der QDMTT-Steuererklärung eine Verwaltungssanktion nur nach einer formellen Mahnung möglich ist, sieht Artikel 28f keine solche Mahnung beim GIR vor. Weiter beträgt die Strafe maximal CHF 1'000 (Wiederholungsfall: CHF 10'000) bei der QDMTT-Steuererklärung, beim GIR hingegen fix CHF 200 pro Tag und maximal CHF 50'000. Werden beispielweise beide Steuererklärungen 30 Tage zu spät eingereicht, gibt es bei der QDMTT-Steuererklärung eine Strafe von maximal CHF 1'000, beim GIR hingegen 30 Tage × CHF 200 = CHF 6'000. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar, da die QDMTT-Steuererklärung und der GIR Bestandteil der einheitlichen Rechtsrahmen der globalen Mindeststeuer sind. Warum die verspätete Einreichung des GIR eine höhere abstrakte Strafandrohung – und damit letztlich höhere Wichtigkeit im System der globalen Mindeststeuer – haben soll, ist unverständlich.

Der Bundesrat macht im erläuternden Bericht einen Verweis auf Artikel 12 Bundesgesetz vom 16. Juni 2017 über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBAG). Der länderbezogene Bericht (CbCR) und der GIR seien vergleichbar, weshalb eine Anlehnung an das ALBAG beim GIR sinnvoll sei. Dies mag im Grundsatz stimmen, jedoch ist das ALBAG für den GIR formell nicht anwendbar. Im Sinne der Einheitlichkeit sollte sich die Strafbestimmung an den bestehenden Regeln der Mindestbesteuerungsverordnung orientieren.

Wir stellen den Antrag, dass Artikel 28f ersatzlos gestrichen wird und die Verwaltungssanktion gemäss Artikel 29 zur Anwendung kommt.

**Art. 28o (neu) Unwahre oder unvollständige GloBE-Informationen**

Artikel 28o steht ebenfalls in Widerspruch zu Artikel 30, namentlich Absatz 1 lit. a. Während eine fehlerhafte Einreichung einer QDMTT-Steuererklärung, die zu einer unvollständigen Steuerfestsetzung führt (Steuerhinterziehung), bei Fahrlässigkeit oder Absicht zu einer Bestrafung führen kann, ist dies bei Artikel 28o nur bei Absicht möglich. Die Strafvoraussetzungen müssen identisch sein aufgrund der einheitlichen Rechtsrahmen. Das Strafmass kann indes beim GIR nicht identisch sein mit jenem der QDMTT-Steuererklärung, da auf Basis des GIR keine Steuer festgesetzt wird.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EXPERTsuisse



Daniel Gentsch  
Präsident Kommission direkte Steuern



Nicole Bühler  
Fachleiterin Tax & Legal